

§ 10 Gehalt und Lohn

1. Diese Mindestlohn- und -gehaltstabelle gilt für alle ArbeitnehmerInnen der Mineralölindustrie Österreichs ab 1. Februar 2012.

Ausgenommen sind ArbeitnehmerInnen, die dem AngG unterliegen und für die am 1. Juli 2007 § 37 Pkt 3 Übergangstabelle („KV Alt“) Anwendung findet.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Bi	41,92	31,38	33,07	44,54	62,65	80,27	109,86	122,04	147,87	171,94	282,85
1. u 2. BGJ	1.677,99	1.745,09	1.839,05	2.026,98	2.241,77	2.512,22	2.894,78	3.395,62	3.896,41	4.781,44	5.666,43
n. 2	1.719,91	1.776,47	1.872,12	2.071,52	2.304,42	2.592,49	3.004,64	3.517,66	4.044,28	4.953,38	5.949,28
n. 4	1.761,83	1.807,85	1.905,19	2.116,06	2.367,07	2.672,76	3.114,50	3.639,70	4.192,15	5.125,32	6.232,13
n. 6		1.839,23	1.938,26	2.160,60	2.429,72	2.753,03	3.224,36	3.761,74	4.340,02	5.297,26	6.514,98
n. 8		1.870,61	1.971,33	2.205,14	2.492,37	2.833,30	3.334,22	3.883,78	4.487,89	5.469,20	6.797,83
n. 11		1.901,99	2.004,40	2.249,68	2.555,02	2.913,57	3.444,08	4.005,82	4.635,76	5.641,14	

2. Lehrlinge

2.1 Lehrlingsentschädigungen

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1. Februar 2012:

im 1. Lehrjahr	€	670,53
im 2. Lehrjahr	€	894,03
im 3. Lehrjahr	€	1.117,50
im 4. Lehrjahr	€	1.378,48

Lehrlingsprämien

Bei Absolvierung des „Ausbildungsnachweises zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2. 4. 2009) erhalten Lehrlinge bei positiver Bewertung eine einmalige Prämie in Höhe von 150 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird. Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem bzw. ausgezeichnetem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro. Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

2.2 Internatskosten

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, seine volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

2.3 Lehrlingsausbildungszulagen

Über Lehrlingsausbildungszulagen können Betriebsvereinbarungen getroffen werden; bereits bestehende bleiben aufrecht.

2.4 Integrative Berufsausbildung

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem § 8b Abs 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten, gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung. Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zu Grunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem § 8b Abs 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener für das zweite Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein weiteres Drittel dieser Differenz.

Anrechnung von integrativer Berufsausbildung: Wird eine teilqualifizierte Lehrausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinne der Anforderungen des BAG) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen.

§ 10 Pkt 2.2 gilt sinngemäß für ArbeitnehmerInnen, die eine integrative Berufsausbildung absolvieren.

3.

3.1 Lohnregulierung bei Versetzung (gilt nur für ArbeitnehmerInnen, für die nicht das AngG gilt):

Für ArbeitnehmerInnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 15 Jahren und darüber folgende Regelung:

Bei einer Versetzung auf niedriger bezahlte Arbeitsplätze erhalten diese ArbeitnehmerInnen – falls der neue Arbeitsplatz auch kollektivvertragslohnmäßig